

Bezirksregierung Köln

Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln



5. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 5/2021**

**Sitzungsvorlage**  
**für die 1. Sitzung (Konstituierung) des Regionalrates des**  
**Regierungsbezirks Köln**  
**am 19. Februar 2021**

**TOP 7**                      **Wahl des/ der stellvertretenden Vorsitzenden des**  
**Regionalrates des Regierungsbezirks Köln**

Rechtsgrundlage:        § 10 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 5 Abs. 2 LPIG DVO, § 3 Abs.  
2 der Geschäftsordnung

Berichterstatterin:     Frau Lüdenbach, Dezernat 32, Tel.: 0221- 147 2788

Inhalt:                     Erläuterung

**Beschlussvorschlag:**

Der **Regionalrat** fasst - \_\_\_\_\_ Stimmberechtigte sind anwesend – folgende Beschlüsse:

1. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln wird \_\_\_\_\_, mit \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen, \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen und \_\_\_\_\_ Enthaltungen gewählt.

2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln wird \_\_\_\_\_, mit \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen, \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen und \_\_\_\_\_ Enthaltungen gewählt.

Drucksache Nr. RR 5/2021	
TOP 7	Seite
Wahl des/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln	2

**Erläuterung:**

Der Regionalrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LPIG NRW).

Nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes).